SenUVK 02.04.2019

II D 33 030 9025-2116

Frau Schulze

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 UVPG**

Für das Vorhaben nach § 16 h Abs. 2 BWG i. V. m. § 11 WHG

**Grundwasserbenutzungen bei dem Bauvorhaben „Neubau und Erweiterung eines Wohn- und Geschäftshauses, Haus A“ auf dem Grundstück Köpenicker Straße 40-41 in 10179 Berlin Mitte**

**Wasserbehördliches Aktenzeichen: 6793/07-00317**

1. **Einstufung des Vorhabens**

Durch das Vorhaben kommt es zu einer Grundwasserentnahme von ca. 244.000 m³

Gemäß Anlage 3 Nr. 13.3.2 BWG handelt es sich bei dem Vorhaben um ein

**„Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleitung von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³“**

1. **Allgemeine Angaben zum Vorhaben**

**2.1 Angaben zu Bauherrn/Antragsteller sowie den berücksichtigten Unterlagen**

Bauherr: Trockland XIII Real Estate GmbH

Hauptstraße 27, 10827 Berlin

Antragst.: IGT Ingenieurbüro für Grundbau u. Tragwerksplanung
Dipl.-Ing. Olaf Felsch/Dipl.-Ing O. Roscher

Walther-Nernst-Straße 1, 12489 Berlin

**2.2 Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens**

* Größe des Vorhabens: Für die Hauptbaugrube, Fläche 2.060 m², soll das Grundwasser auf NHN +31,60 m abgesenkt und mit einer Förderrate von bis zu 113 m³/h gefördert werden. Geplant ist diese Grundwassermenge für eine Dauer von 90 Tagen, daraus ergibt sich eine Menge von bis zu 242.400 m³. Zusätzlich werden für die Tiefteile 2 Trogbaugruben hergestellt, für das Lenzen und die Restwasserhaltungen wurde eine Grundwasserentnahme von bis zu 1.500 m³ berechnet. Die beantragte Gesamtfördermenge für das Vorhaben beträgt bis zu 244.000 m³.
* Zusammenwirken mit anderen bestehenden zugelassenen oder beantragten Vorhaben: Nein, eine Regelung erfolgt mit den Nebenbestimmungen des Bescheides.
* Nutzung natürlicher Ressourcen insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: …
* Abfallerzeugung: Alle Forderungen aus gesetzlichen Regelungen zur Behandlung von evtl. Bodenverunreinigungen und Verbringen des Bodenaushubs werden lt. Antrag eingehalten.
* Umweltverschmutzung und Belästigung: Es werden nur nach § 48 WHG grundwasserverträgliche Stoffe in das Grundwasser eingebracht und eingeleitet, dies wird über die Nebenbestimmungen der wasserbehördlichen Erlaubnis geregelt. Die gesetzlichen Regelungen des Lärmschutzes werden eingehalten.
* Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien: Für die Baugrube und die Grundwasserhaltung wird ein Qualitätssicherungs- und Havariekonzept erstellt, dies wird über die Nebenbestimmungen der wasserbehördlichen Erlaubnis geregelt.

**2.3 Angaben zum Standort des Vorhabens**

* Art der Nutzung (Nutzungskriterium): Das Vorhaben befindet sich im innerstädtischen dicht besiedelten Bereich.
* Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterium): Das Vorkommen natürlicher Ressourcen ist im innerstädtischen besiedelten Gebiet gering.
* Befinden sich Schutzgebiete im Vorhabensgebiet (Schutzkriterium): Schutzgebiete sind im Vorhabensgebiet nicht vorhanden.
1. **Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, **inwieweit** schädliche Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen **Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen** offensichtlich **ausgeschlossen** werden.

|  | Erhebliche nachteilige Umweltaus-wirkungen |
| --- | --- |
| ja | nein |
| 1. **Auswirkungen auf Flora und Fauna**
 |
| * 1. Liegen im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und –einleitung ein nach BNatSchG **geschütztes Gebiet**, das beeinträchtigt werden kann?(Beeinträchtigungen werden als möglich angesehen, wenn das Schutzgebiet innerhalb der Grundwasserabsenkung von mind. 0,3 m oder größer liegt. Berücksichtigt werden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europ. Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen und nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope.)
 |  | x |
| * 1. Können im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und –einleitung **Vegetation sowie Habitate wertgebender Tier- und Pflanzenarten** geschädigt werden?(Berücksichtigt werden Waldbestände, Feuchtgebiete, Grünflächen, Erholungsgebiete oder Parkanlagen, sofern eine relevante Absenkung auf den grundwasserabhängigen Schutzbereichen wirkt.)
 |  | x, siehe Auflagen |
| 1. **Auswirkungen auf den Boden**
 |
| * 1. Liegen im Einflussbereich der Grundwasserentnahme **Altlastenverdachtsflächen oder Altlasten**, die im Bodenbelastungskataster eingetragen sind?(Bei Altlastenverdachtsflächen sind orientierende Messungen oder andere behördliche Ermittlungen erforderlich.)
 |  | x, siehe Auflagen |
| * 1. Besteht ein Verdacht auf Vorhandensein von **Kampfstoffen** im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und –einleitung?
 |  | x |
| * 1. Sind setzungsempfindliche Böden im Einflussbereich der Grundwasserentnahme vorhanden?(Als setzungsempfindliche Böden zählen in erster Linie organische Böden. Beeinträchtigungen werden als möglich angesehen, wenn organische Böden innerhalb der Grundwasserabsenkung von mind. 0,3 m oder größer liegen.)

 |  | x |
| 1. **Auswirkungen auf Oberflächengewässer**
 |
| * 1. Liegt im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und –einleitung ein nach § 76 WHG ausgewiesenes **Überschwemmungsgebiet**, welches beeinträchtigt werden kann?(Beeinträchtigungen werden als möglich angesehen, wenn das Schutzgebiet innerhalb der Grundwasserabsenkung von mind. 0,3 m oder größer liegt. Zu beachten sind die jeweiligen Einschränkungen der Schutzgebietsverordnungen.)
 |  | x |
| * 1. Ist eine **Veränderung der Abfluss-Charakteristik** oder **Qualität von Fließgewässern** oder des **Gewässerregimes von Stillgewässern** möglich?(z. B. bei grundwassergespeisten Gewässern oder wenn verstärkt Uferfiltrat nachfließt.)
 |  | x |
| 1. **Auswirkungen auf das Grundwasser**
 |
| * 1. Liegen im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und –einleitung ein **Wasserschutzgebiet** nach § 51 WHG oder ein **Trinkwasserschutzgebiet** nach Landeswasserrecht, welches beeinträchtigt werden kann?(Beeinträchtigungen werden als möglich angesehen, wenn das Schutzgebiet innerhalb der Grundwasserabsenkung von mind. 0,3 m oder größer liegt. Zu beachten sind die jeweiligen Einschränkungen der Schutzgebietsverordnung.)
 |  | x |
| * 1. Werden Richtwerte der **Schadstoffkonzentrationen** entsprechend des Merkblatts über „Grundwasserbenutzungen bei Baumaßnahmen und Eigenwasserversorgungsanlagen im Land Berlin“ des geförderten Wassers überschritten?
 |  | X, siehe Auflagen |
| * 1. Ist eine **Verschleppung von Schadstoffen** im Einflussbereich der Grundwasserentnahme möglich?(Beeinträchtigungen werden als möglich angesehen, wenn innerhalb der Grundwasserabsenkung von mind. 0,3 m oder größer eine punktuelle Schadstoffquelle liegt, die durch das Vorhaben aktiviert wird oder deren Schadstofffahne verändert wird. Bei Altlastenverdachtsflächen sind orientierende Messungen oder andere behördliche Ermittlungen erforderlich.)
 |  | x, siehe Auflagen |
| * 1. Wird **ungeprüftes oder umweltunverträgliches Material** in das Grundwasser eingebracht (Zement, Zusatzstoffe, Restwasser usw.)?
 |  | x siehe Auflagen |
| * 1. Ist eine Änderung der **Grundwasserfließrichtung** im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und –einleitung möglich?
 |  | x |
| * 1. Hat das Vorhaben erheblichen Einfluss auf den **örtlichen Grundwasserleiter**?(z. B. Durchörterung wassersperrender Bodenschichten.)
 |  | x |
| 1. **Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter**
 |
| * 1. Liegen im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und –einleitung ein **Bau-, Boden- oder Gartendenkmal** oder **eine archäologisch bedeutsame Landschaft**?(Beeinträchtigungen werden als möglich angesehen, wenn das geschützte Denkmal oder die bedeutende Landschaft innerhalb der Grundwasserabsenkung von mind. 0,3 m oder größer liegt.)
 |  | x |
| * 1. Sind im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und –einleitung Schäden an **benachbarten Bauwerken** zu befürchten?
 |  | x, siehe Auflagen |
| * 1. Sind im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und –einleitung Schäden an **sonstigen Sachgütern** zu erwarten?
 |  | x, siehe Auflagen |
| 1. **Auswirkungen auf die Nachbarschaft**
 |
| * 1. Ist eine Havarie möglich?(z. B. plötzlicher Wassereinbruch, Brand, Explosion.)
 |  | X, siehe Auflagen |
| 1. **Wechselwirkungen**
 |
| * 1. Werden sonstige erheblich nachteilige Umweltauswirkungen im Zusammenwirken der Wirkfaktoren oder im Zusammenhang mit anderen Vorhaben prognostiziert?
 |  | x |

1. **Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen**

zu Pkt. 1.2:

Wasserrechtliche Anforderungen bzgl. der Vermeidung von Schädigungen eines grundwasserabhängigen Ökosystems werden als entsprechende Detailauflagen formuliert.

zu Pkt. 2.1:

Bezirkliche sowie wasserrechtliche Anforderungen bzgl. der Altlastenproblematik werden als entsprechende Detailauflagen formuliert.

zu Pkt. 4.3:

Bezirkliche sowie wasserrechtliche Anforderungen (z. B. Art und Umfang der hydrologischen sowie chemischen Überwachung des Förderwassers) werden als entsprechende Detailauflagen formuliert.

zu Pkt. 4.4:

Bezirkliche sowie wasserrechtliche Anforderungen (z.B. Art und Umfang der stoffbezogenen Nachweisführung) werden als entsprechende Detailauflagen formuliert).

zu Pkt. 5.2:

Wasserrechtliche Anforderungen (z. B. Art und Umfang der baulichen Beweissicherungen und Überwachung) werden als entsprechende Detailauflagen formuliert.

zu Pkt. 5.3:

Wasserrechtliche Anforderungen (z. B. Art und Umfang der baulichen Überwachung) werden als entsprechende Detailauflagen formuliert.

1. **Gesamteinschätzung und Auswirkung des Vorhabens**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das Vorhaben der zeitlich befristeten Grundwasserabsenkung bei Umsetzung der o. g. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Ausmaß der Auswirkungen ist als kleinräumig einzustufen. Kumulierende Vorhaben sind nicht vorhanden bzw. wird die Gleichzeitigkeit oder Nachordnung über die Nebenbestimmungen geregelt. Ein grenzüberschreitender Charakter kann ausgeschlossen werden. Die Grundwasserhaltung ist auf 90 Tage beschränkt und nach deren Beendigung vollständig reversibel. Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 UVPG für das Vorhaben **„Neubau und Erweiterung eines Wohn- und Geschäftshauses, Haus A“ auf dem Grundstück Köpenicker Straße 40-41 in 10179 Berlin Mitte“** ergibt sich, dass **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

**.................................................**

Unterschrift